

Art. 1: Art. 1 ist nicht abschliessend formuliert («insbesondere»). Dies lässt bei allfälligen nachträglichen Änderungen und Neuerungen den notwendigen Spielraum.

Art. 2: Für den Betrieb der Videoüberwachungsanlagen muss ein im Sinne von Art. 6 des Datenschutzgesetzes des Kantons Schaffhausen (DSG-SH) verantwortliches Organ bezeichnet werden. Diese Bestimmung ermöglicht betroffenen Personen, bei den zuständigen Stellen Beschwerden, Fragen oder Anregungen einzureichen.

Art. 3: Der Zweck der Videoüberwachung wird durch Art. 16 Abs. 1 POV vorgegeben und wurde im Abstimmungsmagazin weiter ausgeführt, sodass damit zusammengefasst zwei Zwecke angestrebt werden:

1. Prävention vor Straftaten inkl. Verhinderung oder Eindämmung von Vandalismus, Belästigung, Unfug und anderen Störungen. Es handelt sich um ein Mittel mit vorwiegend präventivem Charakter.
2. Fahndungsmittel/Beweismittel in einem Strafverfahren: Auf konkrete Verfügung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder Kantons (Untersuchungsrichteramt oder Verkehrsstrafamt) soll ein Beizug der Aufnahmen erfolgen können, vgl. dazu Art. 10.

Reglement über die (punktuelle) Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

vom [Datum]

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 16 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der punktuell eingesetzten polizeilichen Video-Überwachungs-Anlage. Es regelt insbesondere Geltungsbe-
reich

- a) die technischen Parameter der Anlage;
- b) die Erkennbarkeit der Videoüberwachung;
- c) die nachträgliche Einsichtnahme und Verwendung gespeicherter Videoaufnahmen;
- d) die Datensicherung;
- e) die Datenvernichtung und
- f) die Evaluation der Anlage.

Art. 2

Das für den Betrieb verantwortliche Organ ist die Verwaltungspolizei. Verantwortli-
ches Organ

Art. 3

¹ Die Videoüberwachung dient präventiv der Wahrung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und damit der Vermeidung von Straftaten. Zudem sollen Vandalismus, Belästigung, Unfug und andere Störungen eingedämmt werden. Die Aufnahmen dürfen in einem Strafverfahren gemäss Art. 10 beigezogen werden. Zweck des
Video-Über-
wachungs-
Systems

² Es ist durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden.

Art. 4: Art. 4 sieht eine Prüfung der Verhältnismässigkeit durch den Stadtrat vor, welcher dabei von verschiedenen Fachpersonen unterstützt wird. Diese Zusammenarbeit sichert eine qualitativ hoch stehende Abwägung der Für und Wider des Einsatzes von Videokameras. Im Sinne der Verhältnismässigkeit werden Kameras zurückhaltend eingesetzt und lediglich Stellen überwacht, die zum Schutz der Bevölkerung dringend verbesserungsbedürftig sind.

In den vergangenen Jahren wurde ein ganzes Massnahmepaket umgesetzt, um die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu verbessern (verstärkte Polizeipräsenz, interventionelle Jugendarbeit, neues Lichtkonzept, verkehrsberuhigende Massnahmen, verschärfte Massnahmen bei Verlängerungsbewilligungen für Lokale etc.). Diese Massnahmen führten jedoch nicht zum gewünschten Erfolg. Insbesondere durch die verstärkte Polizeipräsenz an Brennpunkten kann die Polizei an anderen Orten nicht mehr die gewünschte und erforderliche Präsenz erreichen. Die Videoüberwachung stellt daher ein weiteres wichtiges Mittel für die Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung dar.

Art. 5, 8 und 9: Diese Angaben zur organisatorischen bzw. technischen Umsetzung dienen der Transparenz der Datenbearbeitung – die Öffentlichkeit sowie betroffene Personen können nachvollziehen, wann und mit welchen Mitteln eine Aufzeichnung erfolgt. Da keine Live-Überwachung erfolgt, werden die Kameras fix installiert (d.h. ohne Live-Zoom oder Bewegungsmöglichkeit).

Aufgrund der Hinweise der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei soll die Videoüberwachung in der Zeit von 18.00 - 07.00 Uhr eingeschaltet sein. In dieser Zeit besteht an den zu überwachenden Orten erfahrungsgemäss ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Straftaten. Auf eine 24h Überwachung soll aufgrund der Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Lage verzichtet werden.

Die Aufnahmen werden ohne Sichtung automatisch an einem sicheren Ort abgespeichert, während 20 Tagen aufbewahrt und danach automatisch gelöscht, ohne dass eine Person diese Daten zu Gesicht bekommt.

Art. 6 und 7: Die Videoüberwachung muss möglichst transparent durchgeführt werden. Die überwachten Orte werden entsprechend öffentlich publiziert (insb. Städtische Homepage) und mittels Hinweisschildern vor Ort erkennbar gemacht. Die genaue Kennzeichnung der überwachten Orte erfolgt in Absprache mit dem Hochbauamt und der Verwaltungspolizei, so dass eine möglichst optimale Positionierung erfolgen kann.

Im Anhang zu diesem Reglement werden zudem die Situationspläne, Hinweisschilder abgebildet, so dass diesen Dokumenten eine erhöhte Verbindlichkeit zukommt.

Art. 4

¹ Die Video-Überwachungs-Anlage wird erst in Betrieb genommen, wenn eine Prüfung anderer möglicherweise geeigneter Massnahmen ergeben hat, dass der Einsatz der Anlage verhältnismässig ist.

Verhältnismässigkeit

² Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit obliegt dem Stadtrat, welcher sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung auf die Erfahrungen der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei sowie auf die Einschätzungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen stützt.

Art. 5

¹ Die Video-Überwachungs-Anlage umfasst 18 festinstallierte Kameras ohne Zoom- und Bewegungsmöglichkeit.

Beschreibung des Video-Überwachungssystems

² Die aufgezeichneten Bilder werden mittels des städtischen Glasfasernetzes (SASAG) von den Kameras zum Datenspeicher transportiert.

Art. 6

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Standorte der Kameras der Video-Überwachungs-Anlage.

Standorte

² Die Standorte sowie die entsprechenden Situationspläne finden sich im Anhang 1 dieses Reglements. Die Standorte werden zudem auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Art. 7

¹ Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird auf die Videoüberwachung hingewiesen.

Erkennbarkeit

² Die verwendeten Hinweisschilder werden sowohl im Anhang 2 dieses Reglements wie auch auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Art. 8

Die Kameras sind zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr eingeschaltet.

Betriebszeiten

Art. 9

¹ Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert.

Aufzeichnung

² Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 10: Eine Weitergabe der Aufzeichnungen erfolgt ausschliesslich auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und des Kantons (Kantonal: namentlich durch das Untersuchungsrichteramt und das Verkehrsstrafamt in Fällen von Vergehen oder Verbrechen).
Unter Vorbehalt der technischen Möglichkeit werden diese Daten uneingesehen abgespeichert und an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben. Der Entscheid über ein Unkenntlichmachen unbeteiligter Dritter muss durch die Strafverfolgung ergehen (keine Änderungen an möglichem Beweismaterial).

Art. 11: Dies ist eine Wiederholung von Art. 16 Abs. 4 POV. Die Aufnahmen werden nach 20 Tagen automatisch, d.h. ohne Zutun eines Mitarbeiters, gelöscht.

Art. 12 und 13: Die Informationssicherheit verlangt, dass die Videoaufzeichnungen mit den gebotenen Massnahmen vor unerlaubtem Zugriff, Verwendung, Manipulation oder Zerstörung geschützt werden. Art. 12 nennt daher in einem nicht abschliessenden Katalog die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen.
Ein wesentliches Element der Informationssicherheit ist auch die Kontrolle über die Zugriffe auf die Aufzeichnungen. Jede Einsichtnahme, Verwendung und Weitergabe der Aufzeichnungen ist zu protokollieren (auch zur Qualitätskontrolle). Dabei sind der Grund der Sichtung, der eingesehene Zeitraum, die Personalien der auf die Aufnahmen zugreifenden Person und weitere wesentliche Angaben festzuhalten. Der genaue Ablauf der allfälligen Übermittlung (inkl. Speicherung und Einsichtnahme) der Daten wird mit dem Untersuchungsrichteramt abgesprochen und verbindlich festgelegt, jedoch nicht öffentlich kommuniziert bzw. publiziert.
Es sollen zudem nicht nur die Zugriffe auf das Bildmaterial protokolliert werden, sondern auch der Zugang des Wartungspersonals zu den Aufbewahrungsräumen ist festzuhalten.
Der Kreis der Zutrittsberechtigten Personen wird möglichst eng gehalten werden, um einen bestmöglichen Schutz der Daten zu erreichen.
Die korrekte Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen wird durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen zu kontrollieren sein.

Art. 10

¹ Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und des Kantons an diese herausgegeben sowie gesichtet werden. Die mit der Sichtung betrauten Personen sind darin klar zu bezeichnen.

Sichtung und Herausgabe

² Unbeteiligte Dritte, welche sich zufällig auf den herauszugebenden Aufnahmen befinden, sind mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen. Der Entscheid über ein Unkenntlichmachen erfolgt durch die anordnende Strafverfolgungsbehörde.

Art. 11

Die Aufzeichnungen werden während 20 Tagen aufbewahrt und danach automatisch gelöscht. Vorbehalten bleibt die Sichtung und Herausgabe gemäss Art. 10.

Aufbewahrungsdauer

Art. 12

¹ Die Videoaufzeichnungen werden geschützt aufbewahrt. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, wird mittels geeigneter Massnahmen verhindert.

Informationssicherheit

² Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 13

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

Protokollierung

² Der Zugang des Wartungspersonals zu den Aufbewahrungsräumen zur regelmässigen Überprüfung der technischen Geräte wird in einem separaten Protokoll festgehalten.

Art. 14: Die kontinuierliche Überprüfung der Notwendigkeit sowie möglicher anderer Lösungsansätze bildet einen wesentlichen Aspekt der Verhältnismässigkeit. Es ist daher unabdingbar, dass die Evaluation geregelt und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen vollzogen wird.

Über Änderungen hat entsprechend Art. 6 des vorgeschlagenen Reglements der Stadtrat zu entscheiden.

Art. 14

¹ Die Verwaltungspolizei der Stadt Schaffhausen überprüft die Kamerastandorte jeweils spätestens alle zwei Jahre zusammen mit der Schaffhauser Polizei und in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen auf die weitere Notwendigkeit der Überwachung hin. Evaluation

² Anschliessend ist gestützt auf das Resultat der Evaluation dem Stadtrat Antrag zu stellen auf Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Videoüberwachung.

³ Bilden sich neue Brennpunkte, so besteht die Möglichkeit, die Video-Überwachungs-Anlage nach einer entsprechenden Evaluation um weitere Kameras zu ergänzen.

⁴ Das Reglement ist jeweils anzupassen.

Art. 15

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁾ Inkrafttreten

² Das Reglement ist in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen zu veröffentlichen.

Fussnoten:

1 Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf den xy. xyz 2009.

Anhang 1 – Standorte

1) Kammgarnareal inkl. Baumgartenstrasse

{Karte}

2) Stadthausgasse – Safrangasse – Platz - Repfergasse sowie
Rosengässchen

{Karte}

Anhang 2 – Beschilderungen

{Bild 1}

{Bild 2}

etc.